

# Förderung von Innovationen an der GIBM

## 1. Grundsatz

Innovative Entwicklungen, welche auch von der GIBM unterstützt werden, sollen in einem vernünftigen Verhältnis zu Aufwand und Nutzen für die GIBM stehen.

## 2. Abgrenzung

Unter innovativen Entwicklungen verstehen wir hier alle Arten von technischen Produkten, wie auch neue Informatiklösungen oder pädagogisch-didaktische Konzepte, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit an der GIBM entstanden sind, sowie Ausbildungsunterlagen und Lehrbücher.

Nicht unter diese Bestimmungen fallen private Entwicklungen, welche unabhängig vom Arbeitsauftrag an der GIBM entstanden sind. Bringen solche Entwicklungen eine grosse Arbeitsbelastung für die betreffende Lehrperson, fallen sie unter die Regelung von Nebenbeschäftigungen.

## 3. Rechtssituation

Rechtsgrundlagen für den Umgang mit innovativen Entwicklungen bilden das [Personalgesetz des Kantons Baselland](#) sowie das [Urheberrecht](#) und das [Patentgesetz](#).

Gemäss § 147 der Vollzugsverordnung zum PG gehören Erfindungen, die im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit gemacht werden, dem Staat. Die Direktion kann aber die Auswertung dem Angestellten überlassen. Übernimmt der Staat die Auswertung einer Erfindung mit erheblicher Bedeutung, so hat der Angestellte Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

Sobald eine Entwicklung Arbeitszeit beansprucht, ist eine Bewilligung erforderlich, wie es unter dem Begriff der Nebenbeschäftigung geregelt ist (PG, § 53 sowie VV, § 144). Das Antragsformular findet sich unter SHB 1.4. Eine Nebenbeschäftigung darf die Tätigkeit an der GIBM nicht beeinträchtigen und muss auch mit der Tätigkeit an der GIBM vereinbar sein.

Das Urheberrecht schützt die Autoren von Werken, so auch von Unterrichtsunterlagen. Soweit solche im Rahmen der Tätigkeit an der GIBM entstanden sind, dürfen sie unentgeltlich von allen Lehrpersonen an der GIBM im Unterricht eingesetzt werden. Eine Weitergabe nach aussen, z.B. an andere Schulen oder ein Verkauf, erfordert immer die Zustimmung der Autoren. Will umgekehrt ein Autor seine Unterrichtsunterlagen kommerziell nutzen (z.B. Verkauf an Lernende oder Verkauf über einen Verlag), so soll die Schule (Abteilungsleitung) informiert sein.

Bei Software, die im Auftrag und gegen Entgelt oder Entlohnung der GIBM entwickelt wird, sichert sich die GIBM nach Möglichkeit das alleinige Urheberrecht. Der GIBM steht auf jeden Fall das Recht zu, solche Entwicklungen unentgeltlich für den Eigenbedarf zu nutzen.

#### **4. Richtlinien der GIBM**

Die GIBM fördert grundsätzlich innovative Tätigkeiten der Lehrpersonen. Besteht ein gewisses Interesse der GIBM an einer Entwicklung, kann sie solche durch die projektgebundenen Entlastungslektionen unterstützen. Diese Unterstützung muss aber in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen.

#### **5. Kommerzielle Nutzung von Entwicklungen**

Die GIBM übernimmt grundsätzlich keine Vermarktung von Erfindungen oder Entwicklungen, da die GIBM nicht ermächtigt ist, ein unternehmerisches Risiko einzugehen. Zudem ist eine MwSt.-Pflicht zu vermeiden. Entwicklungen der GIBM dienen dem Eigenbedarf und können anderen Schulen - gegen oder ohne Entgelt - zur Verfügung gestellt werden, falls erforderlich, unter Zustimmung der Urheber. Ein allfälliges Entgelt kann so die eigenen Entwicklungskosten decken; bei einem überschüssigen Gewinn sollen die entwickelnde Lehrperson / Mitarbeiter profitieren.

Hat eine Erfindung eine gewisse wirtschaftliche Bedeutung, so besteht die Möglichkeit der privaten Vermarktung durch den Erfinder. Dazu ist stets eine Vereinbarung zwischen dem Erfinder und der GIBM erforderlich, welche Rechte und Leistungen der Vertragspartner regelt. Die Vereinbarung ist so auszulegen, dass die GIBM grundsätzlich kein unternehmerisches Risiko übernimmt. Die GIBM meldet generell auch kein Patent an. Eine allfällige Anmeldung eines Patentes ist Sache des Erfinders. Im Weiteren steht der GIBM die unentgeltliche Nutzung für den Eigenbedarf zu. Unabhängige Weiterentwicklungen stehen der GIBM zum Selbstkostenpreis oder gar kostenfrei zur Verfügung.

Bringt die private Vermarktung einer Software einen Gewinn, so ist die GIBM angemessen mittels einer Lizenzabgabe zu beteiligen. Alle zusätzlichen Aufwendungen der GIBM sind zu Vollkosten und gegebenenfalls einem Zuschlag abzugelten.

**Bei der privaten Vermarktung sind die Bestimmungen des PG zur Nebenbeschäftigung zu beachten.**

#### **6. Name der GIBM**

Die Verwendung des Namens der GIBM im Sinne von Werbung für ein Produkt bedarf der Bewilligung durch die Schulleitung und muss im Interesse der GIBM stehen.

08.12.2015/Christopher Gutherz